



Satzungen

des Gemeindeverbands Feuerwehr Entfelden - Muhen

der Gemeinden
Muhen - Oberentfelden - Unterentfelden

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Feuerwehr Entfelden - Muhen, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und den §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Oberentfelden.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch
 - a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
 - b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Fahrzeugen, Material und Einrichtungen.
- ² Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebiets für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- ¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Muhen, Oberentfelden und Unterentfelden an.
- ² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur erforderlichen Änderung der Satzungen und der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

A. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand, die Feuerwehrkommission, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:
 - zwei Gemeinderatsmitgliedern jeder Verbandsgemeinde
 - dem Feuerwehrkommandanten
- ² Die Gemeinderatsvertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde bestimmt.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Das Aktuariat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied im Vorstand ist.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Partnergemeinden vertreten und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderats respektive den Vizekommandanten ist möglich.
- ² Beschlüsse werden durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich der Feuerwehr fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Genehmigung des Voranschlags
- b) die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts
- c) den Kauf, den Verkauf und die dingliche Belastung von Grundstücken
- d) die Wahl der Feuerwehrkommission
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie des Vizekommandanten
- f) die Ernennung und Beförderung von Kaderleuten
- g) das Bestimmen der rechnungsführenden Gemeinde
- h) den Erlass des Feuerwehrreglements und des Einsatzkostentarifs
- i) die Festlegung des Solds und der übrigen Entschädigungen

§ 9 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbands und erstattet schriftlichen Bericht.

§ 10 Feuerwehrkommission

- ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - der Feuerwehrkommandant
 - je ein Vorstandsmitglied der drei Gemeinden
 - drei weitere Feuerwehrangehörige, davon mindestens ein Vertreter der Mannschaft
- ² Ihr obliegen die Aufgaben gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.

§ 11 Feuerwehrkommando

- ¹ Der Feuerwehrkommandant bzw. der Vizekommandant führt das Kommando über die Feuerwehr Entfelden - Muhen.
- ² In der Kommandoorganisation sollen alle Verbandsgemeinden angemessen vertreten sein.

§ 12 Feuerwehrübungen und -bussen

- ¹ Die Feuerwehrübungen sollen angemessen auf die Verbandsgemeinden verteilt werden.
- ² Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat der jeweiligen Wohngemeinde ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 13 Bestand

Die Festsetzung des Personalbestands der Feuerwehr Entfelden - Muhen erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ Jede stimmberechtigte Person der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- ² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebiets und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

B. Anlagen und Inventar

§ 15 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Der Gemeindeverband erwirbt in Oberentfelden die Parzelle Nr. 2248 und erstellt darauf ein neues Feuerwehrmagazin. Es wird mit den Einrichtungen zum Verbandsvermögen gehören. Der Vorstand ist befugt, den nicht benötigten Teil des Grundstücks zu verkaufen oder im Baurecht abzugeben. Den Verbandsgemeinden steht ein unlimitiertes Vorkaufsrecht zu.
- ² Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbands überführt. Dazu wird ein Eintrittsinventar erstellt.
- ³ Neu angeschafftes Material wird Eigentum des Verbands.

C. Finanzen

§ 16 Kostenverteilung

- ¹ Die Kosten für die laufenden Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten sowie alle anderen Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbeitrag von je 20 % und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.
- ² Kosten für Landerwerb, Neu- und Erweiterungsbauten sowie Fahrzeuge werden von den Verbandsgemeinden zu je einem Drittel bezahlt. **Abschreibungen auf den getätigten Investitionen gehen ebenfalls zu je einem Drittel zu Lasten der Verbandsgemeinden.**

- ³ Subventionen werden ungeachtet der Berechnungsweise nicht den einzelnen Gemeinden, sondern der Verbandsrechnung gutgeschrieben.
- ⁴ Investitionen, die 1 % der Steuererträge der drei Verbandsgemeinden insgesamt übersteigen, sind den Gemeindeversammlungen zur Bewilligung zu unterbreiten.
- ⁵ Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, während des Jahres Akontozahlungen einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der jeweils dem Verzugszins für verspätete Steuerzahlungen entspricht.
- ⁶ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 17 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde. Der Vorstand schliesst eine entsprechende Vereinbarung ab.

§ 18 Haftung des Verbands

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 16 Abs. 1 vorstehend.
- ² Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstands können innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden.

§ 20 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 21 Austritt und Auflösung

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.
- ² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2013.
- ³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar. Nach dem 1. Januar 2018 erlischt jeder Anspruch auf Rückerstattung für eingebrachtes Inventar.
- ⁴ Die Auflösung des Verbands kann nur im Einverständnis der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung erfolgen.
- ⁵ Im Übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 22 Änderungen der Satzungen

- ¹ Die Satzungen können durch Beschluss der Gemeindeversammlungen ganz oder teilweise geändert werden.
- ² Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung und der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

§ 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden am 1. August 2008 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung und die Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.
- ² Die Feuerwehr Entfelden - Muhen wird am 1. Januar 2010 operativ tätig.
- ³ Die Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden im Bereich der Feuerwehr.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Muhen beschlossen am 30. Mai 2008

GEMEINDERAT MUHEN

Jörg Kaufmann
Gemeindeammann

Alfred Müller
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberentfelden beschlossen am 5. Juni 2008

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN

Ruedi Berger
Gemeindeammann

Max Haudenschild
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Unterentfelden beschlossen am 2. Juni 2008

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Heinz Lüscher
Gemeindeammann

Susi Campadelli
Gemeindeschreiberin

Zustimmung durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes am 28. August 2008.

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gemäss § 75 des Gemeindegesetzes am 8. September 2008.